

000000



Deutsche Telekom AG
Postfach 20 00, 53105 Bonn

Empf. Postle 22.08.11

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01
53105 Bonn

Geschäftszeichen
BK 2a-111004

KL 23/8

BK 2a
1-23/11

Ihre Referenzen BK2
Ansprechpartner RAP-10, Daniela Reimer
Durchwahl 0228 / 181 - 63106
Datum 22.08.2011
Betrifft Entgeltgenehmigungsantrag für Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung

Sehr geehrter Herr Kuhmeyer, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss Ihrer Beschlusskammer - BK2a-10/024 - vom 29.10.2010 sind die Entgelte für Carrier-Festverbindungen und die zugehörige Express-Entstörung bis zum 31.10.2011 befristet genehmigt worden.

I.

Namens und im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH beantragen wir für Carrier-Festverbindungen und die zugehörige Express-Entstörung, die in Anlage 1.1 i.V.m. Beilage 1 und Anlage 1.2 enthaltenen Entgelte, ab dem 01.11.2011 zu genehmigen. Wir gehen auch weiterhin davon aus, dass die Gewährung von Mietzeitpreinsnachlässen zulässig ist. Unter Aufrechterhaltung unserer Rechtsauffassung, beantragen wir daher die Genehmigung der in Anlage 1.1 enthaltenen Mietzeitpreinsnachlässe.

Hausanschrift Deutsche Telekom AG
Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Besucheradresse:
Postanschrift Postfach 20 00, 53105 Bonn
Telekontakte Telefon +49 6151 83-0, Telefax +49 228 181-71914, Internet www.telekom.com
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 088-668
Aufsichtsrat Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender)
Vorstand René Obermann (Vorsitzender),
Dr. Manfred Balz, Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme,
Timotheus Höttinges, Edward R. Kozel, Thomas Sattelberger
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 123475223

Datum 22.08.2011
Empfänger BK2
Blatt 2

Dem CFV-Entgeltgenehmigungsantrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1.1 Leistungsbeschreibung und Preise (i.V.m. Beilage 1)
- Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung und Preise Express-Entstörung
- Anlage 2.1 Umsatz, Absatzmengen, Deckungsbeiträge
- Anlage 2.2 Umsatz, Absatzmengen, Deckungsbeiträge Express-Entstörung
- Anlage 3 Tarifikalkulation
- Anlage 4 Kostennachweis

II.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die Beantragung der CFV-Entgelte mit erheblichem Aufwand für die Telekom verbunden ist und die Entgelte deshalb für einen möglichst langen Zeitraum genehmigt werden sollten. Auch unterjährige Preisanpassungen sind sowohl für die Telekom als auch für unsere Kunden mit erheblichem Aufwand verbunden, so dass die Entgeltgenehmigungen jeweils bis zum 31.12. eines Jahres befristet werden sollten.

III.

Die Telekom bietet Carrier-Services Network (CSN)- Verbindungen innerhalb des Systemlösungsvertrages Carrier-Services Network (CSN) an. CSN-Verbindungen entsprechen technisch den CFV gleicher Bandbreite, weshalb wir eine gesonderte Beantragung von Entgelten für die CSN-Verbindungen:

- CSN-Verbindung 2 Mbit/s
- CSN-Verbindung 34 Mbit/s
- CSN-Verbindung 155 Mbit/s
- CSN-Verbindung 622 Mbit/s

für nicht erforderlich halten. Die genehmigten Entgelte für CFV gelten vielmehr auch für die CSN-Verbindungen gleicher Bandbreite.

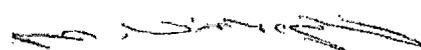
Datum 22.08.2011
Empfänger BK2
Blatt 3

IV.

Der Entgeltgenehmigungsantrag einschließlich aller Anlagen enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom, also sowohl der Deutschen Telekom AG als auch der Telekom Deutschland GmbH. Sie dienen ausschließlich Prüfungszwecken der Bundesnetzagentur und sind nicht zur Einsichtnahme Dritter bestimmt. Die geschwärzte Fassung des Entgeltgenehmigungsantrags erhalten Sie mit separatem Schreiben.

Für die Klärung von Fragen zu diesem Entgeltgenehmigungsantrag stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Marcus Weinkopf

i.A. 

Daniela Reimer

Leistungsbeschreibung der CFV**1 Leistungsbeschreibung**

Die Telekom realisiert die Bereitstellung und den Betrieb von Carrier-Festverbindungen (CFV) zur Übermittlung von Daten und Sprache für Diensteanbieter und Carrier, sofern dies mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist. Die Vornahme einer Inhouse-Verkabelung im Rahmen einer Standardinstallation gilt als Teil der vorhandenen Infrastruktur. Bei zusätzlich erforderlicher Infrastruktur für die Anschlusslinie oder die Inhouse-Verkabelung kann die Telekom dem Kunden ein Angebot hierzu unterbreiten oder die Bestellung ablehnen.

Es werden folgende CFV angeboten:

Bezeichnung	Kurzbeschreibung des Übertragungsweges
CFV 2MS / CFV T2MS/ CFV 2MU	CFV mit 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondienststeignung. CFV mit 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 34M	CFV mit 34 368 kbit/s und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703.
CFV 16 x T2MS/ CFV 16 x 2MU	CFV mit 16 x 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondienststeignung CFV mit 16 x 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 21 x T2MS/ CFV 21 x 2MU	CFV mit 21 x 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondienststeignung CFV mit 21 x 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 155M	CFV mit 155 520 kbit/s (VC-4) und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704-G.957/G.707.
CFV 63 x T2MS/ CFV 63 x 2MU CFV 622M VC4-4/ CFV 622M VC4-4c	CFV mit 63 x 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondienststeignung CFV mit 63 x 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703 CFV mit 622 Mbit/s mit vier einzelnen VC-4 und optischen Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.957/G.707 CFV mit 622 Mbit/s mit VC-4-4c und optischen Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.957/G.707

2 Technische Rahmenbedingungen

Die technischen Merkmale der CFV-Typen, die Beschreibung der Übertragungstechnischen Schnittstellen und die Regelungen für den Aufbau der Übertragungseinrichtungen sind in den technischen Beschreibungen der Telekom, die der jeweiligen ITU-T-Empfehlung entsprechen, enthalten.

Änderungen der ITU-T-Empfehlungen werden zwecks Aufnahme in die technischen Beschreibungen zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.

3 Mitwirkungspflichten

Ist für die Leistungserbringung die Unterstützung durch KUNDE erforderlich, stellt KUNDE diese im angemessenen Umfang jederzeit und unentgeltlich zur Verfügung. KUNDE trifft alle Vorkehrungen, um der Telekom die unverzügliche Aufnahme und ungehinderte Durchführung aller Maßnahmen für die Leistungserbringung zu ermöglichen. KUNDE ermöglicht der Telekom geeignete und gefahrlose Zugangsmöglichkeiten für die Installation und Entstörung von CFV. Auf Verlangen der Telekom nimmt KUNDE an Terminen vor Ort teil (z.B. Begehung).

a) Bei der Installation und beim Betrieb von CFV

Der Kunde wird

- aa)** unverzüglich nach der verbindlichen Bestellung mit der ausführenden Niederlassung der Telekom standortspezifische Vereinbarungen für das jeweilige Grundstück treffen, die folgende Regelungspunkte umfassen: Aufstellungspläne, Montageskizzen, Vereinbarung von Zwischenterminen, Zugangsregelungen sowie ggf. besondere technische Anforderungen, Einsatz von Richtfunksystemen und Vereinbarungen über weitere Leistungen. Diese Vereinbarungen sind in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Begehungsprotokoll festzuhalten,
- ab)** die für die Errichtung und den Betrieb einer Telekommunikationseinrichtung notwendigen Voraussetzungen auf eigene Kosten schaffen,
- ac)** dafür Sorge tragen, dass die Telekom das jeweilige Gebäude bzw. Grundstück entsprechend der im Einzelfall getroffenen Zugangsregelung betreten und die vereinbarten Installationsarbeiten durchführen kann. Auf Verlangen der Telekom wird der Kunde der Telekom einen mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen Nutzungsvertrag i.S.d. § 45a TKG vorlegen,
- ad)** vor der Aufnahme der Installationsarbeiten von der Telekom die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen bezeichnen,
- ae)** alle Installations- und Änderungsarbeiten an CFV nur von der Telekom oder deren Beauftragten ausführen lassen,
- af)** nur zugelassene Einrichtungen an die Abschlusseinrichtungen der CFV anschalten, die der Schnittstellenspezifikation entsprechen,
- ag)** die überlassenen CFV nur bestimmungsgemäß nutzen und sie vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung bewahren,

- ah) auf Verlangen der Telekom einen Begehungstermin mit der Telekom abstimmen und beim vereinbarten Begehungstermin auch erscheinen. Fristverschiebungen, die sich durch den Kunden ergeben, gehen nicht zu Lasten der Telekom,
- ai) eine geeignete und gefahrlose Zugangsmöglichkeit für Mitarbeiter der Deutschen Telekom bei der CFV-Bereitstellung und –Entstörung sicherstellen und
- aj) insbesondere die CFV nicht ganz oder teilweise an Dritte überlassen.

4 Bereitstellung

a) Bereitstellungsfristen und -termine

Unter den vorgenannten Voraussetzungen wird die Telekom innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der schriftlichen vollständigen Bestellung (unter Beachtung des vertraglich geregelten Bestellkontingentes) entweder den vom Kunden gewünschten Bereitstellungstermin schriftlich bestätigen oder einen anderen frühestmöglichen Bereitstellungstermin schriftlich nennen.

Die Frist, innerhalb der die CFV bereitgestellt wird, sofern der Kunde keine spätere Bereitstellung wünscht, bemisst sich nach folgenden Stufen:

1. Stufe: Die CFV wird innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Bestellung bereitgestellt, wenn zum Zeitpunkt der Projektierung, d.h. spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Bestellung, festgestellt wird, dass die erforderlichen Netzressourcen für den Übertragungsweg ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität zur Verfügung stehen.
2. Stufe: Die CFV wird innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Bestellung bereitgestellt, wenn zum Zeitpunkt der Projektierung, d.h. spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Bestellung, festgestellt wird, dass die erforderlichen Netzressourcen für den Übertragungsweg mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden können.

Ein geringer Aufwand liegt insbesondere dann vor, wenn z.B. lediglich

- Spleißarbeiten oder Umschaltarbeiten mit Muffenöffnung notwendig sind,
- Tiefbaumaßnahmen auf einer Länge von weniger als 10 Metern erforderlich sind,
- Technik (z.B. Gestelle) aufgebaut oder
- Inhouseverkabelung errichtet werden muss.

3. Stufe: Die CFV wird im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Bestellung bereitgestellt, wenn zum Zeitpunkt der Projektierung, d.h. spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Bestellung, festgestellt wird, dass die erforderlichen Netzressourcen für den Übertragungsweg unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität nur mit größerem Aufwand hergestellt werden können.

Ein größerer Aufwand liegt insbesondere dann vor, wenn z.B.

- ein Standort nicht durch für die CFV verwendbare telekommunikationstechnische Einrichtungen erschlossen ist (eventuell Ausbau zusätzlicher Infrastruktur gem. Punkt 3.2 erforderlich),
- die notwendige linientechnische Infrastruktur geschaffen werden muss,
- eine besondere Prüfung wegen Starkstrombeeinflussung oder ähnlichen atmosphärischen Beeinflussungen erforderlich ist,
- die linientechnische Infrastruktur aufgrund der Witterungsbedingungen nicht verlegt werden kann oder
- Tiefbaumaßnahmen auf einer Länge von mehr als 10 Metern durchgeführt werden müssen.

Die Telekom nennt einen Werktag als verbindlichen Bereitstellungstermin. Der Termin ist entweder der vom Kunden gewünschte Termin oder ein frühest möglicher Termin, der innerhalb der verbindlichen Frist der jeweiligen Stufe liegt. Im letztgenannten Fall wird der Kunde den genannten Termin innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bestätigen oder einen späteren Bereitstellungstermin innerhalb der verbindlichen Fristen mit der Telekom vereinbaren oder unter gesondert geregelten Voraussetzungen die Bestellung stornieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Meldung, ist der von der Telekom genannte Termin verbindlich.

Eine Vorverlegung eines Bereitstellungstermins kann im Einzelfall, sofern technisch und organisatorisch möglich, kostenfrei einvernehmlich zwischen dem Kunden und der Telekom vereinbart werden.

b) Bereitstellungsprozess

ba) Begehung

Auf Aufforderung der Telekom findet eine gemeinsame Begehung des Standortes statt. Eine gemeinsame Begehung dient u.a. dazu, den Bereitstellungstermin festzulegen. Der Begehungstermin wird möglichst kurzfristig einvernehmlich festgelegt und findet spätestens 8 Werktage nach Eingang der vollständigen schriftlichen Bestellung gemeinsam mit dem Kunden statt. Kommt innerhalb dieser Frist kein einvernehmlicher Begehungstermin zustande oder erscheint der Kunde zu dem einvernehmlich vereinbarten Begehungstermin nicht, so kann die Telekom einen letztmaligen Begehungstermin per Telefax festsetzen, der max. 10 Werktage nach Eingang der vollständigen schriftlichen Bestellung bei der Telekom liegt. Erscheint der Kunde auch zu diesem Begehungstermin nicht, so ist die Telekom berechtigt, die Bestellung der CFV zurückzuweisen und ein gesondert geregeltes, niedriges Stornierungsentgelt zu berechnen.

Über die erfolgte Begehung wird ein gemeinsames Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. In dem Begehungsprotokoll werden die vertraglichen Pflichten der Parteien bzgl. der Bereitstellungsbedingungen für die CFV konkretisiert. Wird eine Mitwirkungspflicht nicht entsprechend dem Begehungsprotokoll erfüllt, muss die Telekom ihre Leistung erst erbringen, wenn die Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind und wenn die ursprünglich vereinbarte Reaktionszeit verstrichen ist. Die jeweilige Reaktionszeit ergibt sich aus dem Begehungsprotokoll. Falls keine Begehung erforderlich ist, wird dies dem Kunden kurzfristig mit dem Vordruck Begehungsprotokoll mitgeteilt.

bb) Installation

Die Telekom installiert in einem mit dem Kunden vereinbarten begehbaren Raum, der den klimatechnischen Erfordernissen der von der Telekom eingesetzten Technik entsprechen muss, eine Abschlusseinrichtung für die CFV.. Die Stromversorgung für alle Übertragungstechnischen Einrichtungen am Kunden-Standort wird grundsätzlich vom Kunden bereitgestellt. Die Leitungsinstallation erfolgt entsprechend den unten aufgeführten bei der Telekom geltenden Regeln für die Standardinstallation.

bba) Standardinstallation

Sofern die Telekom keine vorhandene Inhouse-Verkabelung nutzt, nimmt sie entweder eine verdeckte Leitungsführung oder eine Aufputzinstallation vor.

Wenn Rohrnetze oder andere verdeckte Führungen (z.B. Installationskanäle) nach DIN 18015 vorhanden sind, kann die Telekom eine verdeckte Leitungsführung innerhalb des Gebäudes vornehmen. Die Aufputzinstallation nimmt die Telekom am oder im Gebäude vor. Die Aufputzinstallation setzt voraus, dass sie vollständig und gefahrlos möglich ist und lediglich folgende Tätigkeiten und übliches Material erfordert: Maximale Kabellänge von 15m, Befestigung der Kabel mit Schellen, maximal einen Wand- oder Deckendurchbruch mit einer Hand-Schlagbohrmaschine, Verlegung auf vorhandenen Kabelrosten, keine Tätigkeiten in einer Höhe von mehr als 3m über festem Grund.

bbb) Sonderbauweisen

Dem Bereich der Sonderbauweisen sind sämtliche Installationen, die von der Standardinstallation nicht umfasst sind, zuzurechnen, wie z.B.:

- Verwendung von besonderem Installationsmaterial;
- Installation mit besonderen Schutzmaßnahmen bei der Leitungsführung (Verwendung von Schutzrohren, zugriffsgeschützte Leitungsführung);
- Durchbrüche ungewöhnlicher Gebäudeteile, die nicht mit Hand-Schlagbohrmaschinen o.ä. herstellbar sind;
- andere Maßnahmen bei der Bauausführung, die nicht mit der üblicherweise von den Montagekräften mitgeführten Ausrüstung ausführbar sind, da sie eine wesentliche Abweichung von den üblicherweise angewendeten Ausführungsarten darstellen und mit Mehraufwand verbunden sind.

bc) Test

Vor Übergabe einer CFV wird die Betriebsfähigkeit dieser CFV getestet. Die im Rahmen dieses Testverfahrens ermittelten Messwerte werden in das Bereitstellungsprotokoll von der Telekom eingetragen

bd) Übergabe

Der Bereitstellungsvorgang der CFV wird mit der Übergabe abgeschlossen. Der Übergabetermin wird spätestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Bereitstellungstermin telefonisch mit dem Kunden abgestimmt und per Telefax bestätigt. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Übergabe ist, dass der Kunde der ihm als Ansprechpartner genannten Stelle innerhalb der im Begehungsprotokoll vereinbarten Fristen die Mitteilung über die

Erfüllung der in dem Begehungsprotokoll festgelegten Mitwirkungspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Stromversorgung, macht.

Die Übergabe der CFV findet zu dem einvernehmlich festgelegten Bereitstellungstermin gemeinsam vor Ort statt.

Mit dem Bereitstellungsprotokoll teilt die Telekom dem Kunden ebenfalls die interne Leitungsbezeichnung der Telekom mit. Diese interne Leitungsbezeichnung oder die CFV-Auftragsnummer wird ab Bereitstellung von beiden Vertragspartnern als Identifizierungsmerkmal im Rahmen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs verwendet.

Das Bereitstellungsprotokoll ist zweifach zu fertigen und von den ausführenden Mitarbeitern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar des Bereitstellungsprotokolls.

Hat der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht vollständig erfüllt, wird die CFV soweit wie möglich fertiggestellt, provisorisch abgeschlossen und übergeben. Bei Unstimmigkeiten bezüglich nicht erbrachter Vorleistungen wird eine gemeinsame Begehung des Standortes innerhalb von zwei Werktagen vereinbart.

Ist der Kunde an dem einvernehmlich festgelegten Bereitstellungstermin nicht anwesend, so wird die Übergabe ohne seine Anwesenheit durchgeführt. Gleiches gilt, wenn sich die Vertragspartner nicht auf einen Übergabetermin einigen können. Im Falle eines positiven Messergebnisses gilt die CFV als übergeben und bereitgestellt. Der Kunde erhält schriftlich i.d.R. durch Telefax ein Exemplar des Bereitstellungsprotokolls.

Kann der einvernehmlich festgelegte Bereitstellungstermin durch die Telekom nicht eingehalten werden, wird die Telekom den Kunden unverzüglich unter Angabe detaillierter Gründe und unter Nennung eines neuen verbindlichen Bereitstellungstermins innerhalb der verbindlichen Bereitstellungsfrist informieren. Gleiches gilt umgekehrt für den Kunden. Die Folgen bei verzögerter Bereitstellung bleiben hiervon unberührt.

5 Qualität

Die Telekom überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Carrier-Festverbindungen mit einer mittleren Verfügbarkeit von mindestens 98,5% im Jahr und einer Bitfehlerrate von höchstens 10^{-7} .

Die Verfügbarkeit einer CFV wird auf ein Kalenderjahr bezogen.

6 Entstörung

a) Standardentstörungsleistung

Die Telekom garantiert im Rahmen der Standardentstörung für alle CFV eine Entstörung spätestens innerhalb von 24 h.

b) Acht-Stunden-Express-Entstörung

Die Acht-Stunden-Express-Entstörung wird nach Dauerauftrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten oder nach Einzelauftrag für eine vom Kunden festgelegte CFV erbracht.

c) Verfahren bei Störungen

Die Telekom richtet für das Kundennetz eine zentrale, ständig erreichbare Störungsannahmestelle (NK = Netzkontrollstelle) ein.

Für die Kontakte zur NK ist auf Kundenseite eine ständig erreichbare Störungsannahmestelle zuständig.

Wird vom Kunden nach Überprüfung seiner Einrichtung eine CFV-Störung festgestellt, so hat der Kunde diese, unter Angabe der von der Telekom mitgeteilten CFV-Leitungsbezeichnung, unverzüglich der Störungsannahmestelle zu melden. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um der Telekom die unverzügliche Aufnahme und ungehinderte Durchführung von Entstörungsmaßnahmen zu ermöglichen. Ist zur Entstörung einer CFV der Telekom die Unterstützung durch den Kunden erforderlich, so wird diese vom Kunden im angemessenen Umfang jederzeit und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nach der Beseitigung der Störung melden NK bzw. die ständig erreichbare Störungsannahmestelle beim Kunden der jeweils anderen Stelle die erneute Betriebsbereitschaft.

Stellt sich nach der Störungsmeldung aufgrund der Prüfung vor Ort heraus, dass die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag, zahlt Kunde eine vereinbarte Pauschale für eine ungerechtfertigte Störungsmeldung.

7 Preisgestaltung

Die Preise hinsichtlich der von der Telekom überlassenen CFV sind u. a. abhängig von der vereinbarten Mietzeit. Diese und die hierfür geltenden Bedingungen sind im Folgenden aufgeführt.

Die Preise sind Netto-Preise und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Jährliche Überlassungspreise werden jährlich für ein Jahr im Voraus (für die bereits in Nutzung befindlichen CFV), Einmalleistungen, wie z. B. Bereitstellung, Stornierung, etc. werden ereignisbezogen in Rechnung gestellt.

Die Entgeltspflicht für CFV beginnt mit der Bereitstellung der CFV. Wurde zunächst eine provisorisch abgeschlossene CFV übergeben, beginnt die Entgeltspflicht mit dem Tag, an dem sie betriebsbereit wurde, spätestens jedoch 15 Werktagen nach dem verbindlichen Bereitstellungstermin. Sie endet nach dem Tag, an dem eine Kündigung wirksam wird.

a) Mietzeitbindung

CFV werden zudem mit Mietzeiten von 2, 4, 6 oder 8 Jahren überlassen. Bei CFV mit Mietzeitbindung wird ein Preisnachlass (siehe nachfolgende Abschnitte) gewährt. Für Neubestellungen CFV ab dem 01.11.2011 sind lediglich Mietzeitbindungen von 2 oder 4 Jahren möglich; ab 01.01.2013 ist nur noch die Bestellung einer Mietzeitbindung von 2 Jahren, ab 01.01.2015 keine Mietzeitbindung mehr zugelassen. Die Vereinbarung dieser vergünstigten Mietzeiten erfolgt bei der Erstbestellung.

Weiterhin kann KUNDE eine bereits vereinbarte Mietzeitbindung nachträglich erhöhen. Eine Erhöhung ist auch während der Laufzeit einer bereits vereinbarten Mietzeitbindung möglich. Bei einer Erhöhung der Mietzeitbindung wird die bisher vereinbarte Mietzeitbindung auf die neu vereinbarte Mietzeitbindung angerechnet. Die Anrechnung ist begrenzt auf den bereits abgelaufenen Teil der bisher vereinbarten Mietzeitbindung.

Der Wechsel zu einer niedriger vergünstigten Mietzeit (von 4 auf 2 Jahre) ist nicht möglich.

Der Wechsel einer CFV ohne Mietzeitbindung in eine CFV mit Mietzeitbindung von 2 oder 4 Jahren ist jederzeit möglich. Die vergangene Mietzeit wird auf die neu vereinbarte längere Mietzeit nicht angerechnet.

Wenn der Kunde nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer oder Mietzeitbindung eine CFV nicht kündigt, verlängert sich die Überlassung der CFV auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von sechs Werktagen von beiden Vertragsparteien kündbar.

b) Preissystematik

Nicht genehmigungspflichtig sind die Entgelte für die CFV 2,5G, CFV 10G sowie die Fernübertragungssegmente bei Verbindungen zwischen den Backbone-Ortsnetzen. Soweit sich die nachstehende Darstellung des Preissystems trotzdem auch auf Backbone-Ortsnetze bezieht, dient das lediglich der Abgrenzung von genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Entgelten.

Für die Bereitstellung und Überlassung von CFV werden von der Telekom einmalige Bereitstellungs- und jährliche Überlassungspreise in Rechnung gestellt. Die jährlichen Überlassungspreise sind in pauschale und längenabhängige Preise unterteilt.

Zur Berechnung einer CFV gibt es folgende Preiselemente:

- Anschlusslinie bzw.
- Kollokationszuführung

Jeder CFV-Kundenstandort ist mit einer Anschlusslinie angebunden, es sei denn, bei dem CFV-Kundenstandort handelt es sich um einen Kollokationsraum. Dann wird für diesen Abschnitt statt der Anschlusslinie eine Kollokationszuführung berechnet. Ein CFV-Kundenstandort wird daher immer mit einer Anschlusslinie oder einer Kollokationszuführung angebunden.

- Verbindungslinie mit beiden CFV-Kundenstandorten im selben Ortsnetz (ON)
 - Beide CFV-Kundenstandorte in einem Backbone-ON (s. Liste 1: Backbone-Ortsnetze)
 - Beide CFV-Kundenstandorte in einem Regio-ON (s. Liste 2: Regio-Ortsnetze)
 - Beide CFV-Kundenstandorte in einem Country-ON (Ortsnetze, die weder Backbone- noch Regio-Ortsnetz sind)
- Verbindungslinie mit den CFV-Kundenstandorten in unterschiedlichen ON
 - Ein CFV-Kundenstandort im Backbone-ON und ein CFV-Kundenstandort im Regio-ON.
 - Ein CFV-Kundenstandort im Backbone-ON und ein CFV-Kundenstandort im Country-ON.
 - Alle anderen Verbindungen von Ortsnetz zu Ortsnetz.
- Zudem gibt es die aus der Regulierung entfallenen Verbindungen des Fernübertragungssegments, also von Backbone-ON nach Backbone-ON.

ba) Preise für Anschlusslinien

Die Preise im Anschlussliniennetz untergliedern sich in Bereitstellungs- und Überlassungspreise. Diese Preise werden als Pauschale erhoben.

bb) Preise für Verbindungslinien

Die Preise für Verbindungslinien sind Überlassungspreise, deren Höhe sich nach dem Verbindungslinienteil bemisst, über den die jeweilige CFV geführt wird. Die Verbindungslinie ist Bestandteil jeder CFV-Preisberechnung, sofern sich die beiden CFV-Endpunkte in unterschiedlichen Ortsnetzen oder unterschiedlichen Anschlussbereichen befinden.

Die Ortsnetzbereiche entsprechen den Netzbereichen des Telefondienstes der Deutschen Telekom. Ein Ortsnetzbereich ist der geographische Bereich des Telefonnetzes, in dem Telefonverbindungen ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl hergestellt werden können. Folgende 76 Backbone-Ortsnetze sind festgelegt:

- | | | |
|---------------------|------------------------|------------------|
| ▪ Aachen | ▪ Ahaus | ▪ Augsburg |
| ▪ Backnang | ▪ Bad Berleburg | ▪ Bad Kissingen |
| ▪ Bamberg | ▪ Bayreuth | ▪ Bensheim |
| ▪ Berlin | ▪ Bielefeld | ▪ Bonn |
| ▪ Brandenburg/Havel | ▪ Braunschweig | ▪ Bremen |
| ▪ Bremerhaven | ▪ Dießen | ▪ Donaueschingen |
| ▪ Dortmund | ▪ Dresden | ▪ Düsseldorf |
| ▪ Erfurt | ▪ Essen | ▪ Frankfurt/Main |
| ▪ Frankfurt/Oder | ▪ Freiburg im Breisgau | ▪ Fulda |
| ▪ Gießen | ▪ Gifhorn | ▪ Göppingen |
| ▪ Göttingen | ▪ Halle | ▪ Hamburg |
| ▪ Hanau | ▪ Hannover | ▪ Heilbronn |
| ▪ Hildesheim | ▪ Ingolstadt | ▪ Kaiserslautern |
| ▪ Karlsruhe | ▪ Kassel | ▪ Kiel |
| ▪ Koblenz | ▪ Köln | ▪ Leer |
| ▪ Leipzig | ▪ Lübeck | ▪ Lüdenscheid |
| ▪ Magdeburg | ▪ Mainburg | ▪ Mannheim |
| ▪ Minden | ▪ Mönchengladbach | ▪ München |
| ▪ Münster | ▪ Neuss | ▪ Nienburg |
| ▪ Nürnberg | ▪ Oldenburg | ▪ Osnabrück |
| ▪ Paderborn | ▪ Parchim | ▪ Ravensburg |
| ▪ Regensburg | ▪ Rostock | ▪ Rottweil |
| ▪ Saarbrücken | ▪ Siegen | ▪ Stuttgart |
| ▪ Trier | ▪ Ulm | ▪ Villingen |
| ▪ Weiden | ▪ Wetzlar | ▪ Wiesbaden |
| ▪ Würzburg | | |

Liste 1: Backbone-Ortsnetze

Folgende 183 Regio-Ortsnetze sind festgelegt:

- | | | |
|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| ▪ Aachen-Kornelimünster | ▪ Achim b. Bremen | ▪ Ahrensburg |
| ▪ Alsdorf/Rheinl. | ▪ Ansbach | ▪ Aschaffenburg |
| ▪ Bad Homburg v.d.H. | ▪ Bad Soden am Taunus | ▪ Bad Vilbel |
| ▪ Bargteheide | ▪ Bergisch Gladbach | ▪ Bielefeld-Jöllenberg |
| ▪ Bielefeld-Sennestadt | ▪ Böblingen | ▪ Bochum |
| ▪ Bochum-Wattenscheid | ▪ Bottrop | ▪ Bruchsal |
| ▪ Brühl/Rheinl. | ▪ Bünde | ▪ Burgdorf/Kr. Hannover |
| ▪ Burgwedel | ▪ Castrop-Rauxel | ▪ Chemnitz/Sachsen |
| ▪ Cottbus | ▪ Dachau | ▪ Darmstadt |
| ▪ Delmenhorst | ▪ Dieburg | ▪ Dinslaken |
| ▪ Ditzingen | ▪ Duisburg | ▪ Duisburg-Rheinhausen |
| ▪ Düren | ▪ Eltville am Rhein | ▪ Emmendingen |
| ▪ Erlangen | ▪ Eschweiler/Rheinl. | ▪ Essen-Kettwig |
| ▪ Ettlingen | ▪ Feucht | ▪ Ffm-Bergen-Enkheim |
| ▪ Flensburg | ▪ Frechen | ▪ Freising |
| ▪ Fürstenfeldbruck | ▪ Fürth/Odenwald | ▪ Garbsen |
| ▪ Geesthacht | ▪ Gehrden/Hannover | ▪ Gelsenkirchen |
| ▪ Gera | ▪ Gladbeck | ▪ Griesheim/Hessen |
| ▪ Groß-Gerau | ▪ Groß-Umstadt | ▪ Gütersloh |
| ▪ Haan/Rheinl. | ▪ Hagen/Westf. | ▪ Hagen-Hohenlimburg |
| ▪ Halle/Westf. | ▪ Hamm/Westf. | ▪ Hattingen/Ruhr |
| ▪ Heidelberg | ▪ Hennef/Sieg | ▪ Herford |
| ▪ Herne | ▪ Herzogenaurach | ▪ Heusenstamm |
| ▪ Hilden | ▪ Hofheim am Taunus | ▪ Hofheim-Wallau |
| ▪ Hohenstein-Ernstthal | ▪ Hürth/Rheinl. | ▪ Idstein |
| ▪ Ingolstadt/Donau | ▪ Jena | ▪ Kamen |
| ▪ Kelsterbach | ▪ Kempten/Allgäu | ▪ Köln-Porz |
| ▪ Königsbrunn b. Augsb. | ▪ Konstanz | ▪ Kornwestheim |
| ▪ Krefeld | ▪ Kronberg im Taunus | ▪ Laatzen |
| ▪ Lage/Lippe | ▪ Langen/Hessen | ▪ Langenfeld/Rheinl. |
| ▪ Lauf a.d.Pegnitz | ▪ Lehrte | ▪ Leonberg/Württemb. |
| ▪ Leverkusen | ▪ Leverkusen-Opladen | ▪ Limbach-Oberfrohna |
| ▪ Limburg a.d.Lahn | ▪ Ludwigsburg/Württemb. | ▪ Lünen |
| ▪ Mainz | ▪ Mainz-Kastel | ▪ Markt Schwaben |
| ▪ Meerbusch-Büderich | ▪ Meißen | ▪ Memmingen |
| ▪ Mettmann | ▪ Mönchengladb.-Rheydt | ▪ Moers |
| ▪ Montabaur | ▪ Mörfelden-Walldorf | ▪ Mühlheim am Main |
| ▪ Mülheim-Kärlich | ▪ Neuenhagen b. Berlin | ▪ Neufahrn b. Freising |
| ▪ Neuhausen/Filder | ▪ Neu-Isenburg | ▪ Neuss-Norf |
| ▪ Neutraubling | ▪ Neuwied | ▪ Niederkassel |
| ▪ Oberhausen/Rheinl. | ▪ Oberursel/Taunus | ▪ Oer-Erkenschwick |
| ▪ Offenbach a.d. Queich | ▪ Olching | ▪ Oyten |

- | | | |
|------------------------|-------------------------|-------------------|
| ▪ Passau | ▪ Pforzheim | ▪ Pfungstadt |
| ▪ Pinneberg | ▪ Plochingen | ▪ Potsdam |
| ▪ Pulheim | ▪ Quickborn/Kr. Pinneb. | ▪ Rastatt |
| ▪ Ratingen | ▪ Recklinghausen | ▪ Remscheid |
| ▪ Reutlingen | ▪ Rödermark | ▪ Rodgau |
| ▪ Rosenheim/Oberbayern | ▪ Rösrath | ▪ Rüsselsheim |
| ▪ Saarlouis | ▪ Salzgitter | ▪ Sarstedt |
| ▪ Schwetzingen | ▪ Seeheim-Jugenheim | ▪ Seelze |
| ▪ Sehnde | ▪ Siegburg | ▪ Solingen |
| ▪ Speyer | ▪ Sprockhövel-Haßlsh. | ▪ Starnberg |
| ▪ Steinhagen/Westf. | ▪ Stolberg/Rheinl. | ▪ Sulzbach/Saar |
| ▪ Tübingen | ▪ Unna | ▪ Vaterstetten |
| ▪ Velbert | ▪ Velbert-Langenberg | ▪ Velbert-Neviges |
| ▪ Viernheim | ▪ Viersen | ▪ Völklingen |
| ▪ Waiblingen | ▪ Waltrop | ▪ Wedel |
| ▪ Wedemark | ▪ Weiterstadt | ▪ Werther/Westf. |
| ▪ Wesseling/Rheinl. | ▪ Weyhe b. Bremen | ▪ Willich |
| ▪ Winsen/Luhe | ▪ Witten | ▪ Wolfsburg |
| ▪ Worms | ▪ Wuppertal | ▪ Würselen |

Liste 2: Regio-Ortsnetze

bb) Verbindungslinien mit beiden CFV-Kundenstandorten im selben Ortsnetz

Abhängig, ob sich beide CFV-Endpunkte in einem Backbone-, Regio- oder Country-Ortsnetz befinden, kommt eine unterschiedliche Pauschale für die Überlassung zur Anwendung, sofern sich die beiden CFV-Endpunkte in unterschiedlichen Anschlussbereichen befinden.

bbb) Verbindungslinien mit den CFV-Kundenstandorten in unterschiedlichen Ortsnetzen

Für die Verbindungslinie zwischen den in der Liste 1 aufgeführten Backbone-Ortsnetzen wird ein nicht regulierter Überlassungspreis für die Fernübertragungssegmente und eine regulierte Pauschale berechnet.

Für alle anderen Verbindungslinien gilt, dass abhängig von den Ortsnetzen, in denen sich die beiden CFV-Kundenstandorte befinden, für die Überlassung eine Pauschale zuzüglich einer längenabhängigen Preisposition zwischen den Entfernungsmesspunkten (EMP) der beiden Ortsnetze zur Anwendung kommt. Die längenabhängige Preisposition wird nur bis zu einer Länge von 200 km berechnet. Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis von 200 km in Rechnung gestellt.

Bei der Berechnung der längenabhängigen Überlassungspreise einer Verbindungslinie von Ortsnetz nach Ortsnetz werden die Luftlinienentfernungen zwischen den von der Telekom festgelegten EMP zu Grunde gelegt. Die ermittelten Längen der einzelnen Preiselemente werden auf volle Kilometer gerundet. Nach einem jeweils vollen Kilometer wird ab einer Länge von 10 Meter zum nächsten Kilometer aufgerundet. Längen unter 10 Meter werden abgerundet.

bc) Preise für Kollokationszuführungen

Die Preise für Kollokationszuführungen gliedern sich in Bereitstellungspreise und Überlassungspreise.

Preise für CFV 2MS/T2MS/2MU, CFV 34M, CFV 155M, CFV 622M, CFV 16 x T2MS/ 2MU, CFV 21 x T2MS/ 2MU, CFV 63 x T2MS/ 2MU siehe Beilage 1 zu dieser Anlage.

c) Preisnachlasssystematik

ca) Preisnachlass bei Mietzeitbindung

Bei CFV, die mit einer Mietzeitbindung von 2, 4, 6 oder 8 Jahren überlassen werden, wird ein Preisnachlass gewährt. Dieser bezieht sich auf alle genehmigungspflichtigen Preissegmente (Bereitstellungspreise und jährlichen Preise des Anschlusslinie, Kollokationszuführung und Verbindungslinie) mit Ausnahme der Preise für zusätzliche Leistungen.

Für Neubestellungen CFV ab dem 01.11.2011 sind lediglich Mietzeitbindungen von 2 oder 4 Jahren möglich; ab 01.01.2013 ist nur noch die Bestellung einer Mietzeitbindung von 2 Jahren, ab 01.01.2015 keine Mietzeitbindung mehr zugelassen. Grund hierfür ist der zu einem späteren Zeitpunkt von der Telekom geplante Technologiewechsel.

Nach jeder Änderung der Preise oder der Preisnachlässe bei Mietzeitbindung werden automatisch die aktuellen Werte auf neue und bereits bestehende CFV angewendet.

cb) Bündelpreisnachlass

Der Bündelpreisnachlass bezieht sich auf die Bereitstellungspreise und kommt bei gleichzeitiger Bereitstellung mehrerer CFV des gleichen CFV-Typs und für den jeweils gleichen Standort zur Anwendung. Die prozentualen Abschläge auf das (ggf. bereits aufgrund eines Preisnachlasses bei Mietzeitbindung reduzierte) Bereitstellungsentsgelt sind abhängig von der Übertragungskapazität.

2.2 Preisnachlässe

Lfd. Nr.	Beschreibung	Höhe des Preisnachlasses (in %)
1	a) Preisnachlass bei Mietzeitbindung für CFV im Bestand bis zum 01.11.2011	
	2 Jahre	10
	4 Jahre	17
	6 Jahre	21
	8 Jahre	23
	b) Preisnachlass bei Mietzeitbindung für Bestellungen von CFV ab 01.11.2011	
	2 Jahre	10
	4 Jahre	17
	c) Preisnachlass bei Mietzeitbindung für Bestellungen von CFV ab 01.01.2013 bis 01.01.2015	
	2 Jahre	10

Lfd. Nr.	Beschreibung	Höhe des Preisnachlasses (in %)
2	Bündelpreisnachlass für CFV-Bereitstellungspreis	
	CFV 2MS/2TMS/2MU	
	2. bis 7. CFV, je Standort	15
	jede weitere CFV, je Standort	40
	CFV 34M und 155M	
	2. CFV und weitere CFV des selben CFV-Typs, je Standort	40

8 Überführung**Von SFV in CFV:**

Die wesentlichen Konditionen der Überführung von SFV in CFV stellen sich wie folgt dar:

- In Zusammenhang mit der Überlassung von CFV bietet die Telekom die Überführung der beim Kunden zum Zeitpunkt des CFV-Vertragsabschlusses vorhandenen SFV in CFV an.
- Alle Leistungen zur Überführung der betreffenden SFV in CFV werden in einem separat zu schließenden Vertrag (Zusatzvertrag/Überführungsvertrag) zwischen dem Kunden und der Telekom vereinbart.
- In Abhängigkeit vom bestehenden SFV-Vertragsverhältnis werden dabei verschiedene Überführungsvarianten offeriert. Bereits tatsächlich erfüllte Mietzeiten (bei den ursprünglichen SFV) werden bei einer Überführung angerechnet. Die Überführung von

einer längerfristig mietzeitgebundenen SFV zu einer CFV mit einer geringeren Mietzeit ist unter Zahlung des Ablösebetrages für die vorzeitige Vertragsbeendigung der SFV möglich.

- Für den administrativen Aufwand im Rahmen der Erbringung der Überführungsleistung wird dem Kunden einmalig ein Entgelt für jeden Übertragungsweg in Höhe von 95,47 Euro (netto, zuzüglich Umsatzsteuer) berechnet.
- Erneute Bereitstellungsentgelte fallen für den Kunden nicht an, da es sich um einen bereits bereitgestellten Übertragungsweg handelt.

9 Kapazitätsupgrade für CFV

Ein Kapazitätsupgrade, d.h. ein Übergang von einer niedrigeren Bandbreite zu einer höheren Bandbreite ist für die nachfolgend aufgeführten Ursprungs-CFV unter Beibehaltung der Endpunkte jederzeit (auch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit) möglich, sofern die Bestellung mit der vorhandenen Infrastruktur ausgeführt werden kann. Dabei kommt es zu einer Unterbrechung des Übertragungsweges, die im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten möglichst kurz gehalten wird.

Für die Regelungen wird unterschieden, ob es sich bei der Ursprungs-CFV um eine CFV bis zu einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 Mbit/s handelt oder um eine höherbitratige CFV.

Ursprungs-CFV 2Mbit/s

CFV von 2Mbit/s können in eine neue CFV höherer Bandbreite zusammengefasst werden, wobei die Summe der nutzbaren Bandbreiten der ursprünglichen CFV nicht die nutzbare Bandbreite der neuen CFV überschreiten darf. Die Zusammenfassung gilt als ein Upgrade.

Mit dem Tag der Bereitstellung der höherbitratigen CFV gelten die Vertragsverhältnisse bezüglich der alten, nunmehr zusammengefassten CFV als erloschen. Für die neue höherbitratige CFV kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit, ab dem 01.11.2010, nur noch von 2 oder 4 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als die Summe der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen, nunmehr upgegradeten CFV eigentlich zu zahlenden Ablösebeträge, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue, höherbitratige CFV entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Ursprungs-CFV 34M

CFV 34M können in eine CFV 155M unter Fortbestand der für die ursprüngliche CFV vertraglich vereinbarten Mietzeitbindung oder Vereinbarung einer höheren Mietzeit überführt werden. Die bisherige Vertragslaufzeit wird angerechnet.

Eine Zusammenfassung mehrerer CFV 34M in eine CFV 155M ist nicht möglich.

Das Bereitstellungsentgelt für das Kapazitätsupgrade entspricht dem aktuellen Preis in den AGB (Preisliste Standard-Festverbindungen) für die Änderung einer Standard-Festverbindung Digital 34M in eine höherbitratige SFV und wird je Kapazitätsupgrade berechnet.

Ursprungs-CFV 2Mbit/s in CFV 16, 21 oder 63 x T2MS/2MU

CFV von 2 Mbit/s können in eine neue CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU zusammengefasst werden, wobei die Summe der nutzbaren Bandbreiten der ursprünglichen CFV nicht die nutzbare Bandbreite der neuen CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU überschreiten darf. Die Zusammenfassung gilt als ein Upgrade.

Mit dem Tag der Bereitstellung der neuen CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU gelten die Vertragsverhältnisse bezüglich der alten, ggf. zusammengefassten CFV als erloschen. Für die neue CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit, ab dem 01.11.2010, nur noch von 2 oder 4 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als die Summe der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen, nunmehr upgegradeten CFV eigentlich zu zahlenden Ablösebeträge, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Ursprungs-CFV 34M in CFV 21 oder 63 x T2MS/2MU

Eine CFV 34M kann in eine neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU überführt werden. Eine Zusammenfassung mehrerer CFV 34M in eine CFV63 xT2MS/2MU ist nicht möglich.

Mit dem Tag der Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU gilt das Vertragsverhältnisse bezüglich der CFV 34M als erloschen. Für die neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit, ab dem 01.11.2010, nur noch von 2 oder 4 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV 34M in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen CFV 34M eigentlich zu zahlenden Ablösebetrag, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Ursprungs-CFV 16 oder 21 x T2MS/2MU in CFV 21 oder 63 x T2MS/2MU

Eine CFV 16 xT2MS/2MU kann in eine neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU überführt werden.
Eine CFV 21 xT2MS/2MU kann in eine neue 63 xT2MS/2MU überführt werden.
Eine Zusammenfassung mehrerer CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU in eine CFV63 xT2MS/2MU ist nicht möglich.

Mit dem Tag der Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU gilt das Vertragsverhältnisse bezüglich der CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU als erloschen. Für die CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit, ab dem 01.11.2010, nur noch von 2 oder 4 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU eigentlich zu zahlenden Ablösebetrag, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Beilage 1 zur Anlage 1.1 zum Entgeltantrag CFV August 2011

Stand: 22.08.2011

Preise für CFV 2MS/T2MS/2MU, CFV 34M, CFV 155M, CFV 622M, CFV 16 x T2MS/ 2MU , CFV 21 x T2MS/ 2MU und CFV 63 x T2MS/ 2MU

	2MS/T2MS/2MU	34M	155M	622M	16 x T2MS/2MU	21 x T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU
--	--------------	-----	------	------	---------------	---------------	---------------

• Anschlusslinie

Bereitstellungspreis	721,00 €	1.780,00 €	1.780,00 €	1.780,00 €	4.318,00 €	5.761,00 €	15.398,00 €
Überlassungspreis	1.264,00 €	2.780,00 €	3.742,00 €	8.813,00 €	6.350,00 €	6.025,00 €	6.898,00 €

• Kollokationszuführung

Bereitstellungspreis	721,00 €	1.780,00 €	1.780,00 €	1.780,00 €	4.318,00 €	5.761,00 €	15.398,00 €
Überlassungspreis	251,00 €	3.122,00 €	1.756,00 €	981,00 €	3.822,00 €	3.820,00 €	5.088,00 €

• Verbindungslinie für Kundenstandorte in unterschiedlichen Ortsnetzen (ON) oder in unterschiedlichen Anschlussbereichen

(1) Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz, aber in unterschiedlichen Anschlussbereichen (Ortsnetz-Verbindungslinie):

Backbone-ON	263,00 €	2.851,00 €	4.169,00 €	12.319,00 €	3.476,00 €	4.068,00 €	3.885,00 €
Regio-ON	263,00 €	2.851,00 €	4.169,00 €	12.319,00 €	3.476,00 €	4.514,00 €	3.885,00 €
Country-ON	361,00 €	3.413,00 €	5.544,00 €	12.243,00 €	4.098,00 €	5.435,00 €	4.776,00 €

(2) Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedlichen Ortsnetzen:

- zwischen Backbone-ON und Regio-ON

Pauschale	154,00 €	2.071,00 €	2.472,00 €	10.932,00 €	2.066,00 €	2.544,00 €	2.516,00 €
zuzüglich je km *1)	20,00 €	195,00 €	275,00 €	450,00 €	215,00 €	285,00 €	281,00 €

- zwischen Backbone-ON und Country-ON

Pauschale	154,00 €	2.071,00 €	2.476,00 €	10.932,00 €	2.096,00 €	2.558,00 €	2.521,00 €
zuzüglich je km *1)	20,00 €	197,00 €	277,00 €	458,00 €	217,00 €	285,00 €	281,00 €

- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON

Pauschale	151,00 €	1.956,00 €	2.482,00 €	10.328,00 €	2.007,00 €	2.555,00 €	2.518,00 €
zuzüglich je km *1)	52,00 €	491,00 €	693,00 €	1.142,00 €	504,00 €	715,00 €	704,00 €

- zwischen zwei Backbone-ON

Preis für VL zwischen BB-Ortsnetzen	<i>nicht reguliert, daher hier nicht ausgewiesen.</i>						
zuzüglich einer Pauschale je Ende	118,00 €	1.589,00 €	2.051,00 €	7.389,00 €	1.541,00 €	1.900,00 €	1.851,00 €

*1) Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Leistungsbeschreibung und Preise Express-Entstörung CFV

Die Acht-Stunden-Express-Entstörung wird nach Dauerauftrag mit einer Mindestüberlassungsdauer von 3 Monaten oder nach Einzelauftrag für eine vom Kunden festgelegte CFV erbracht.

Die Kündigungsfrist des Dauerauftrages beträgt 6 Werktage.

	Antrag Dauerauftrag	Antrag Einzelauftrag
Bandbreite	jährl. Nettopreis je CFV	Nettopreis je Auftrag
CFV 2 Mbit/s	28,23 €	53,77 €
CFV 34 Mbit/s	13,34 €	59,70 €
CFV 155 Mbit/s	13,29 €	59,70 €
CFV 16 x 2Mbit/s	47,09 €	53,77 €
CFV 21 x 2Mbit/s	78,53 €	53,77 €
CFV 63 x 2Mbit/s	115,06 €	53,77 €
CFV 622 Mbit/s	13,63 €	59,70 €

Es erfolgt eine jährliche Inrechnungstellung, entsprechend der gesamten Tarifierungssystematik für CFV.

Absicherungsbeträge für die Überschreitung der Entstörfrist für die Acht-Stunden-Express-Entstörung sind wie folgt gestaffelt:

- bei mehr als 2 Stunden erfolgt eine Erstattung in Höhe von 10% von 1/12 des Jahresentgeltes der jeweiligen CFV,
- bei mehr als 4 Stunden erfolgt eine Erstattung in Höhe von 20% von 1/12 des Jahresentgeltes der jeweiligen CFV und
- bei mehr als 8 Stunden erfolgt eine Erstattung in Höhe von 40% von 1/12 des Jahresentgeltes der jeweiligen CFV.

Der Betrachtungszeitraum für die Erstattungen ist ein Kalendermonat. Für Verspätungen bei der 8h-Express-Entstörung werden pro Vorfall maximal 1/12 des Jahresentgeltes erstattet. Der Erstattungsanspruch wird zu Beginn des Folgejahres ausgeglichen.